

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Bekanntmachung

Stichtag für das 14. Auswahlverfahren im Rahmen der VHA 7.6.2

Die Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 sieht für die **Vorhabensart 7.6.2. – Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung** eine laufende Antragstellung vor. Die Auswahl der eingereichten Förderungsanträge erfolgt sodann in geblocktem Auswahlverfahren.

Das Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung gibt daher als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den

Donnerstag, den 26. August 2021 bekannt.

Für das 14. Auswahlverfahren wird in der VHA 7.6.2 ein Fördervolumen in Höhe von € 1.300.000,00 zur Verfügung gestellt.

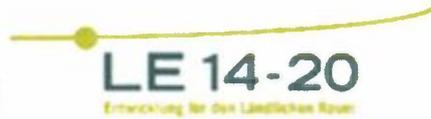
Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle im Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung eingelangt sind.

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Dorfentwicklung
Europastraße 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0) 57 / 600-2656
Fax: +43 (0) 2682-2920
E-Mail: post.a4-dorfentwicklung@bgld.gv.at

Der Förderungsantrag sowie die beiliegenden oder nachgereichten Unterlagen sind nach Möglichkeit in Papierform einzureichen, wobei sämtliche Unterlagen auch in elektronischer Form (per E-Mail, gebrannte CD, USB-Stick) beizulegen sind.

Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet.

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Die Bewilligende Stelle prüft einlangende Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag **vollständig** vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen, wobei Auswahlverfahren nur solange durchgeführt werden, solange eine budgetäre Bedeckung gegeben ist. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“, Version 13.0 beschrieben.

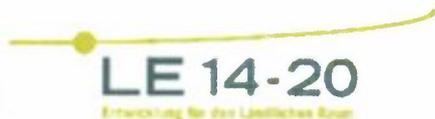
Folgende Unterlagen sind bis zum Stichtag vorzulegen:

1. Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag und Verpflichtungserklärung (mit Unterschriften gemäß Bgld. GemO 2003, Vereinsstatuten, etc.)
2. Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
3. Vorhabensdatenblatt vollständig ausgefüllt
 - genaue Beschreibung des Projektes u. a. in welcher Form die Maßnahmen allen OrtsbewohnerInnen zur Nutzung zur Verfügung stehen mit Bezug auf die Auswahlkriterien etc.
4. Kostenkalkulation und Zeitplan (Formblatt)
5. Kostendarstellung
 - a) Bei nicht öffentlichen Auftraggebern:

Die Kosten der einzelnen Leistungen sind durch Angebote zu belegen:
x) bei Auftragswert bis inkl. EUR 10.000,00: 2 Plausibilisierungsunterlagen
x) bei Auftragswert über EUR 10.000,00: 3 Plausibilisierungsunterlagen
 - b) Bei öffentlichen Auftraggebern:

Die Gesamtkosten für das Vorhaben (Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörenden Leistungen) bzw. die Kosten von Einzelleistungen können in Form einer begründeten Kostenschätzung vorgelegt werden. Wenn für die Kosten von Leistungen vorerst sachkundige Schätzungen eingereicht werden, sind spätestens mit dem Zahlungsantrag die Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen (durch eine sachkundige Schätzung des

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Auftragswertes UND einem dokumentierten Vergabeverfahren gemäß BVergG 2018 ist die Kostenplausibilisierung auch im Rahmen des Zahlungsantrages möglich).

Auch bei Direktvergaben sind die Plausibilisierungsunterlagen spätestens mit dem Zahlungsantrag (z. B. 3 Angebote über € 10.000,00, 2 Angebote unter € 10.000,00) vorzulegen.

6. Angaben zum Bundesvergabegesetz (Formblatt Selbsterklärung)
7. Nachweis, dass die ggst. Umsetzungsmaßnahme im DE-Leitbild bzw. DE-Plan der Gemeinde enthalten ist bzw. Aktualisierung des DE-Leitbildes

Wenn zutreffend:

8. Gemeinderatsbeschluss gemäß Bgld. GemO 2003 über die Beantragung einer Projektförderung
9. Beschlussfassung des Gemeinderates / Gemeindevorstandes über die Auftragsvergaben (bei einer Kostenschätzung spätestens mit dem Zahlungsantrag)
10. Behördliche Genehmigung/en (z.B. Baugenehmigung, genehmigter Einreichplan) oder Begründung bei Nichterfordernis
11. Einreichplan für die baulichen Maßnahmen oder Grundriss-/Lageplan (z.B. Einreichplan, ...) mit der Darstellung aller Details und der Bepflanzung (z.B. Spielgeräte, Bänke, Wasserstelle, Wege, Beschattungen, Bäume, Sträucher, Hecken - es sind heimische und regional typische Gewächse zu bevorzugen)
12. Lageplan im Ortsverband (Orthofoto)
13. Nachweis über Grundstück- bzw. Immobilienverfügbarkeit (Grundbuchauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag)
14. DE-minimis-Erklärung (Formblatt)
15. Bei Vereinen:
 - a) Vereinsregistrauszug, Firmenbuchauszug
 - b) Organisationsstatuten
 - c) Unterstützungserklärung der Gemeinde
 - d) Nachweis der Eigenleistungen von ordentlichen Vereinsmitgliedern
16. Betriebswirtschaftliches Konzept (Nutzung, Einnahmen-/Erlös-/Aufwandsberechnung)

Es können bei Bedarf Unterlagennachforderungen erforderlich sein.

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung:

<https://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/datenschutz/>

<https://www.ama.at/Allgemein/Datenschutzerklaerung>

Nicht anerkennbare / förderbare Kostenanteile bei investiven Maßnahmen:

Dienstleistungen:

Planungskoordination
Örtliche Bauaufsicht(en)
Baukoordination
Prüfprotokolle, Anlagendokumentationen



Investive Maßnahmen zur Substanzerhaltung

Reparaturen (Eigentümergepflicht)
Instandhaltungsmaßnahmen (Eigentümergepflicht)
Sanierungsarbeiten (Eigentümergepflicht), auch zB Trockenlegungen
Reine substanzerhaltende Maßnahmen (Eigentümergepflicht)
Verbesserungsarbeiten an bestehenden Objekten ohne Nutzungsänderung/-erweiterung
Austausch von kaputten Bauteilen, Baumaterialien oder Spielgeräten

Maßnahmen bei Gebäude, Bauten, Anlagen und Freibereichen:

Abbrucharbeiten / Entsorgung aller Art (inkl. nicht wiederverwendete Erdmassen, Rodungen,...)
Baustelleneinrichtungen (ausgenommen Gerüste)
Regiekostenansätze in Leistungsverzeichnissen
Fassadenarbeiten (ausgenommen bei Revitalisierung, Adaptierung, Denkmalschutz, Ensemble)
Nutzungsspezifische sicherheitstechnische Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen die über die Grundausstattung hinausgehen zB. besondere technische Brandschutzeinrichtungen, Prüfprotokolle, Anlagen-Dokumentation, Eichungen, etc.
Behinderteneinrichtungen (zB Aufzug, Beh-WC, ...) als alleinige Maßnahme
Urnenbauten in Friedhöfen (ausgenommen Umfeld-, Wege- und Grünraumgestaltung)
Investive Maßnahmen auf fremden Grund und Boden

Außenanlagen / Grünbereiche:

Nicht regional oder ortstypische Baum- oder Pflanzenarten
Automatische Bewässerungsanlagen
Informationstafeln oder Orientierungssysteme
Zäune und Einfriedungen bei Sportanlagen, Friedhöfen, etc. (ausgenommen Ballschutzfänge)
Projekte und Maßnahmen für Nutzung durch (Haus)Tiere

Einrichtung und Ausstattung:

Mobile Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände (mit körperlicher Kraft bewegbare Gegenstände)
zB Sessel, Tische, Möbel, Medieneinrichtung, Blumentöpfe, etc.
Bühnentechnik (Akustik, Lichttechnik), Flutlichtanlagen
Versorgungsküche(n)- und Teeküche(n)einrichtungen
Blumentöpfe und Pflanzenbehälter

Projekte und Maßnahmen mit Schwerpunkt Schule
Projekte und Maßnahmen mit Schwerpunkt Tourismus
Projekte und Maßnahmen mit Schwerpunkt Wirtschaft

Grundsatzvoraussetzungen:

- Das Förderungsprojekt muss für alle OrtsbewohnerInnen (frei) zugänglich und nutzbar sein.
- Einnahmen sind bei der Höhe der Förderungsmittel gegen zu rechnen.
- Der Bedarf eines Projektcoach ist vom Förderungswerbenden nachzuweisen.
- Projektcoach wird nur bei Unterstützung eines definierten Projektes anerkannt.

Querprüfung der Projektmaßnahmen:

Abteilung 2 – Gemeindeangelegenheiten → Finanzierbarkeit

Abteilung 7 – Sport → Förderungen von Sportanlagen

Abteilung 7 – Schulen → Maßnahmen auf Schulliegenschaften, Förderungen

Abteilung 7 – Kindergarten → Maßnahmen auf Kindergartenliegenschaften, Förderungen

Bundesdenkmalamt → Förderungen bei denkmalgeschützten Objekten